

Generalversammlung der Berner Kantonalbank AG vom 21. Mai 2024

Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen

Einleitende Bemerkungen

Am 1. Januar 2023 ist die Revision des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) in Kraft getreten (Aktienrechtsrevision). Die Aktienrechtsrevision passt unter anderem das schweizerische Gesellschaftsrecht an die modernen wirtschaftlichen Bedürfnisse von Unternehmen an, stärkt die Aktionärsrechte, modernisiert die Art und Weise, wie Generalversammlungen abgehalten werden können und überführt die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in ein Bundesgesetz.

Schweizerische Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten innerhalb der Übergangsfrist von zwei Jahren an das neue Recht anzupassen. Der Verwaltungsrat der Berner Kantonalbank AG (BEKB) beantragt daher, unter dem Traktandum 5 die vom neuen Recht zwingend vorgeschriebenen Statutenanpassungen vorzunehmen. Gleichzeitig nutzt der Verwaltungsrat die Gelegenheit, weitere Statutenbestimmungen redaktionell sowie inhaltlich zu modernisieren.

Die beantragten Statutenanpassungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung (GV) unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 5.1 bis 5.5) zur Abstimmung vorgelegt:

- Zweck (5.1)
- Übertragung von Namenaktien (5.2)
- Generalversammlung (5.3)
- Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Vergütung (5.4)
- Weitere Änderungen der Statuten (5.5)

Die beantragten Statutenänderungen werden in diesen Erläuterungen erklärt und es erfolgt eine Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Statutentexts. Nachstehende Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form. Die Erläuterungen ergänzen die Traktanden 5.1 bis 5.5 der GV-Einladung.

Soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, bedarf es zur Annahme der Anträge ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Traktandum 5.1: Zweck

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Statuten wie folgt zu ändern:

GELTENDER TEXT	REVIDIERTER TEXT ¹
<p>Art. 2 – Zweck</p> <p>¹[unverändert]</p> <p>² Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere</p> <p>1. – 10. [unverändert]</p> <p>11. Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Einlösung von Coupons sowie Vermietung von Schrankfächern;</p> <p>12. - 14. [unverändert]</p> <p>³[Text unverändert]</p> <p>⁴ Auslandsgeschäfte kann die Bank nur im begrenzten Rahmen tätigen. Der generelle Plafond für Auslandsgeschäfte beträgt dabei fünf Prozent der Bilanzsumme und darf im Durchschnitt während dreier Jahre nicht überschritten werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten im Geschäftsreglement. Nicht unter den Fünf-Prozent-Plafond fallen Geldanlagen bei und Geldhandels- und Devisengeschäfte mit erstklassigen ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.</p> <p>⁵[Text unverändert]</p>	<p>Art. 2 – Zweck</p> <p>¹[unverändert]</p> <p>² <u>Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Bank Nachhaltigkeit und langfristigen Mehrwert an.</u></p> <p>²³Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere</p> <p>1. – 10. [unverändert]</p> <p>11. Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren, <u>Wertrechten</u> und Wertgegenständen, Einlösung von Coupons sowie Vermietung von Schrankfächern;</p> <p>12. - 14. [unverändert]</p> <p>⁴ <u>Konkretisierende Bestimmungen zum Gesellschaftszweck werden im Organisations- und Geschäftsreglement getroffen.</u></p> <p>³⁵ [Text unverändert]</p> <p>⁴⁶ Auslandsgeschäfte kann die Bank nur im begrenzten Rahmen tätigen. Der generelle Plafond für Auslandsgeschäfte beträgt dabei fünf Prozent der Bilanzsumme und darf im Durchschnitt während dreier Jahre nicht überschritten werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten im <u>Organisations- und Geschäftsreglement</u>. Nicht unter den Fünf-Prozent-Plafond fallen Geldanlagen bei und Geldhandels- und Devisengeschäfte mit erstklassigen ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.</p> <p>⁵⁷ [Text unverändert]</p>

Erläuterungen: Die BEKB berücksichtigt Aspekte der Nachhaltigkeit in ihren Dienstleistungen, im Bankbetrieb, als Arbeitgeberin sowie im Rahmen ihres sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Engagements. Sie ist sich bewusst, dass sich ökologisches Engagement, soziale Verantwortung und wirtschaftlicher Erfolg gegenseitig bedingen. Das Nachhaltigkeitsthema stellt seit geraumer Zeit

¹ Vorgeschlagene Änderungen sowie Ergänzungen sind unterstrichen. Vorgeschlagene Streichungen sind durchgestrichen.

ein verbindlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie der BEKB dar. Um dieses Commitment auf eine langfristige, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenspolitik auch in den Statuten zu verankern, schlägt der Verwaltungsrat eine entsprechende Ergänzung des Zweckartikels vor (**Art. 2 Abs. 2**).

Daneben erfolgen ein paar redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung und Präzisierung.

Diese Statutenänderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschlossen werden.

Traktandum 5.2: Übertragung von Namenaktien

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 Abs. 2 und 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

GELTENDER TEXT	REVIDIERTER TEXT ¹
<p>Art. 5 – Übertragung von Namenaktien</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Übertragung von Namenaktien auf eine neue Eigentümerschaft und deren Eintragung ins Aktienbuch bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird jede erwerbende Person als Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis sie die Gesellschaft als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung der erwerbenden Person nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung einer erwerbenden Person als stimmberechtigte Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär zu verweigern,</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;</p>	<p>Art. 5 – Übertragung von Namenaktien</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Übertragung von Namenaktien auf eine neue Eigentümerschaft und deren Eintragung ins Aktienbuch bedarf <u>bedürfen</u> der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird jede erwerbende Person als Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis sie die Gesellschaft als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung der erwerbenden Person nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung einer erwerbenden Person als stimmberechtigte Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär zu verweigern,</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind, <u>das keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie respektive er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Die Eintragung kann nicht aus dem Grund verweigert werden, dass das Gesuch durch die Bank der erwerbenden Person gestellt wurde.</u></p>

c. [unverändert]	c. [unverändert]
⁴ [unverändert]	⁴ [unverändert]
⁵ [unverändert]	⁵ [unverändert]

Erläuterungen: Diese Anpassung beruht auf Art. 685d Abs. 2 OR, der neu vorsieht, dass der Verwaltungsrat die Zulassung einer Erwerblerin oder eines Erwerbers von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts verweigern kann, wenn er oder sie nicht erklärt, dass die Aktien nicht im Rahmen eines "Leihgeschäfts" erworben wurden. Wenn also die antragsstellende Person auf Verlangen nicht erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen wurde oder sie auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien trägt (Wertpapierleihe), kann der Verwaltungsrat die Erwerblerin oder den Erwerber ablehnen. Damit soll die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduziert werden.

Diese Statutenänderung muss mit einer Mehrheit von mindestens dreier Viertel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschlossen werden.

Traktandum 5.3: Generalversammlung

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 10, Art. 11 Abs. 2, 3, 4 und 5, Art. 12 Abs. 1, 2 und 3, Art. 13 Abs. 2 und 5, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

GELTENDER TEXT	REVIDIERTER TEXT ¹
<p>Art. 10 – Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschlussfassung über die Abänderung oder die Ergänzung der Statuten einschliesslich der Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist; Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung. <p>3. [Text unverändert]</p> <p>4. [Text unverändert]</p>	<p>Art. 10 – Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschlussfassung über die Abänderung oder die Ergänzung der Statuten einschliesslich der Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist; Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, <u>des Lageberichts</u> und einer allfälligen Konzernrechnung. <u>Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte.</u> <p>34. [Text unverändert]</p> <p>45. [Text unverändert]</p> <p><u>6. Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.</u></p>

<p>5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.</p> <p>6. Wahl und Abberufung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Mitglieder des Verwaltungsrates; b. der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten; c. der Mitglieder des Vergütungsausschusses; d. der unabhängigen Stimmrechtsvertretung; e. der Revisionsstelle. <p>7. [Text unverändert]</p> <p>8.[Text unverändert]</p>	<p><u>7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.</u></p> <p><u>58. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.</u></p> <p><u>69. Wahl und Abberufung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Mitglieder des Verwaltungsrates; b. der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten; c. der Mitglieder des Vergütungsausschusses; d. der unabhängigen Stimmrechtsvertretung; e. der Revisionsstelle. <p><u>10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.</u></p> <p><u>711. [Text unverändert]</u></p> <p><u>812. [Text unverändert]</u></p>
<p>Art. 11 – Einberufung der Generalversammlung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem andern, vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort abgehalten.</p> <p>³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesem Falle die Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs einzuberufen.</p>	<p>Art. 11 – Einberufung der Generalversammlung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>³ Die Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem andern, vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort abgehalten. <u>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.</u></p> <p>³⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn <u>fünf</u> Prozent des Aktienkapitals <u>oder der Stimmen</u> vertreten, <u>schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge</u> verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesem Falle die Generalversammlung</p>

<p>⁴ Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können bis spätestens 50 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.</p>	<p>innerhalb von zwei Monaten <u>60 Tagen</u> ab Eingang des Gesuchs einzuberufen.</p> <p>⁴⁵ <u>Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen, Aktien im Nennwert von einer Million Franken</u> vertreten, können bis spätestens 50 Kalendertage <u>Tage</u> vor der Generalversammlung <u>schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands</u> verlangen, <u>dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</u> Mit der Traktandierung <u>oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen.</u></p>
<p>Art. 12 – Einberufungsverfahren</p> <p>¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im "Schweizerischen Handelsamtsblatt". Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre können überdies durch Brief oder elektronisch eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.</p> <p>² In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin oder jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p> <p>³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>	<p>Art. 12 – Einberufungsverfahren</p> <p>¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens <u>mindestens</u> 20 Tage vor der Versammlung <u>in der in Art. 34 vorgesehenen Form.</u> Der Inhalt der Einberufung <u>richtet sich nach dem Gesetz durch Publikation im "Schweizerischen Handelsamtsblatt".</u> Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre können überdies durch Brief oder elektronisch eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.</p> <p>² <u>In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Der</u> Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht), <u>der Bericht über nichtfinanzielle Belange und der</u> Revisionsbericht <u>werden</u> spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht am <u>Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin oder jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</u></p> <p>³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, oder <u>auf Durchführung einer Sonderprüfung, untersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</u></p>

<p>Art. 13 – Stimmrecht, Vertretung von Aktien</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seine gesetzliche Vertretung, eine andere, an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch eingetragene Person mit Aktionärseigenschaft oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen.</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest. Über die Anerkennung von Vollmachten und Weisungen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.</p>	<p>Art. 13 – Stimmrecht, Vertretung der Aktien</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch <u>ihre oder seine</u> gesetzliche Vertretung, eine andere, an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch eingetragene <u>bevollmächtigte Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, mit Aktionärseigenschaft</u> oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen. <u>Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.</u></p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest. Über die Anerkennung von Vollmachten und Weisungen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.</p>
<p>Art. 15 – Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital gegen, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 7. die Auflösung der Gesellschaft <p>² [unverändert]</p>	<p>Art. 15 – Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse</p> <p>¹ <u>Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 704 OR bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.</u> Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;</u> <u>2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;</u> <u>3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</u> <u>4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital gegen, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</u> <u>5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</u> <u>6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</u> <u>7. die Auflösung der Gesellschaft</u> <p>² [unverändert]</p>

<p>Art. 16 – Vorsitz und Organisation</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p>	<p>Art. 16 – Vorsitz und Organisation</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates führt <u>hat</u> den Vorsitz in der Generalversammlung, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen:

Art. 10 reflektiert den geänderten Katalog der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung. Dazu gehört u.a. die Befugnis der Generalversammlung, den Bericht des Verwaltungsrats über nichtfinanzielle Belange zu genehmigen (**Art. 10 Ziff. 3; siehe auch Art. 18**).

Art. 11 Abs. 3: Mit der Aktienrechtsrevision wurde die Möglichkeit eingeführt, die Generalversammlung als hybride Veranstaltung (d.h. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, können auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben) oder virtuell (d.h. auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort) durchzuführen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt Generalversammlungen auch in Zukunft als Präsenzveranstaltungen mit einem physischen Tagungsort durchzuführen, schlägt jedoch zugunsten zusätzlicher Flexibilität und besonders für Fälle höherer Gewalt vor, die statutarische Grundlage für die Durchführung von hybriden und virtuellen Generalversammlungen zu schaffen. Sollte sich der Verwaltungsrat dereinst dazu entschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, ist er von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre alle ihre Rechte (insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) auf elektronischem Weg unmittelbar an der Generalversammlung selbst ausüben können.

In Übereinstimmung mit Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR wird der Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft reduziert (**Art. 11 Abs. 4**).

In **Art. 11 Abs. 5** wurde u.a. das neue Recht der Aktionärinnen und Aktionäre reflektiert, wonach diese zusammen mit einem Traktandum oder Antrag eine kurze schriftliche Begründung einreichen können.

Art. 12 bestimmt angepasst an den neuen Wortlaut des Gesetzes, dass u.a. der Geschäftsbericht den Aktionärinnen und Aktionären mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht wird (Art. 699a Abs. 1 OR).

Gemäss revidiertem Recht können sich Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften an der Generalversammlung durch Nicht-Aktionäre vertreten lassen. Die Beschränkung auf die Vertretung durch andere Aktionäre wird deshalb aufgehoben (**Art. 13**).

Art. 15 verweist neu auf das Gesetz, anstatt den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zu wiederholen.

Art. 16 enthält eine redaktionelle Änderung.

Traktandum 5.4: Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Vergütung

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 17 Abs. 2, 3, 4 und 7, Art. 18 Abs. 1, 2 und 3, Art. 19 Abs. 2, 4, 5 und 6, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 3, 4 und 5 und Art. 29 Abs. 1 und 3 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. 17 – Zusammensetzung, Amtsdauer und Mandatsbeschränkung	Art. 17 – Zusammensetzung, Amtsdauer und Mandatsbeschränkung
<p>¹[unverändert]</p> <p>² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.</p> <p>³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens drei andere Mandate bei börsenkotierten Unternehmen und fünfzehn Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmen oder nicht gewinnorientierten Rechtseinheiten übernehmen.</p> <p>⁴ Als Mandat gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, zählen als ein Mandat.</p> <p>⁵[unverändert]</p> <p>⁶[unverändert]</p> <p>⁷ Unter Vorbehalt der Wahlkompetenz der Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt eine Sekretärin oder einen Sekretär, welche oder welcher nicht dem Verwaltungsrat angehören muss. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	<p>¹[unverändert]</p> <p>² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.</p> <p>³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf <u>nicht mehr als insgesamt fünfzehn weitere Mandate wahrnehmen, wovon höchstens drei andere Mandate</u> bei börsenkotierten Unternehmen und fünfzehn Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmen oder nicht gewinnorientierten Rechtseinheiten übernehmen.</p> <p>⁴ Als Mandat gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, zählen als ein Mandat.</p> <p>⁵[unverändert]</p> <p>⁶[unverändert]</p> <p>⁷ Unter Vorbehalt der Wahlkompetenz der Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt kann <u>bestimmen</u> eine Sekretärin oder einen Sekretär, welche oder welcher nicht dem Verwaltungsrat angehören muss. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>

Art. 18 – Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erlass des für die Organisation der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsreglements und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen an die Geschäftsleitung.

2. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände.

3.-8. [unverändert]

9. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.

10. Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Falle der Überschuldung.

11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines andern Organs fallen.

² Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.

³ Der Verwaltungsrat kann insbesondere auch aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse bestellen, deren Aufgaben und Organisation im Geschäftsreglement zu regeln sind. Er stellt jedoch in allen Fällen der Übertragung von Befugnissen sicher, dass ihm, wo nötig, regelmässig Bericht erstattet wird.

Art 19 – Einberufung und Beschlüsse

¹ [unverändert]

² Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen

Art. 18 – Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erlass des für die Organisation der Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglements und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen an die Geschäftsleitung.

2. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände.

3.-8. [unverändert]

9. Erstellung des Geschäftsberichts, ~~und~~ des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.

10. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des ~~Richterin oder des Richters~~ Gerichts im Falle der Überschuldung.

11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines andern Organs fallen.

² Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.

³ Der Verwaltungsrat kann insbesondere auch aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse bestellen, deren Aufgaben und Organisation im Organisations- und Geschäftsreglement zu regeln sind. Er stellt jedoch in allen Fällen der Übertragung von Befugnissen sicher, dass ihm, wo nötig, regelmässig Bericht erstattet wird.

Art. 19 – Einberufung und Beschlüsse

¹ [unverändert]

² Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen

<p>Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.</p> <p>³[unverändert]</p> <p>⁴ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.</p> <p>⁵ Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungspräsidentin oder vom Sitzungspräsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> <p>⁶ Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.</p>	<p>Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.</p> <p>³[unverändert]</p> <p>⁴ <u>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel an einer Sitzung mit Tagungsort. Beschlüsse können ausnahmsweise auch unter Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort-oder des Verwaltungsrates können auch für Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf dem schriftlichem Wege der schriftlichen Zustimmung (Papier oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Brief oder, Telefax, oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung oder die persönliche Anwesenheit verlangt hat.</u></p> <p>⁵ Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der <u>Sitzungspräsidentin, Vorsitzenden</u> oder vom <u>Sitzungspräsidenten, Vorsitzenden</u> und von der <u>Sekretärin oder vom Sekretär protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p>⁶ Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.</p>
<p>Art. 20 – Vergütungsausschuss</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sinkt die Anzahl Mitglieder unter die Anzahl von zwei Mitgliedern, wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p>	<p>Art. 20 – Vergütungsausschuss</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sinkt die Anzahl Mitglieder unter die Anzahl von zwei Mitgliedern, wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p>
<p>Art. 21 – Aufgaben des Vergütungsausschusses</p> <p>¹ Der Vergütungsausschuss hat unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung festgelegten Vergütungselemente folgende Aufgaben:</p>	<p>Art. 21 – Aufgaben des Vergütungsausschusses</p> <p>¹ Der Vergütungsausschuss hat unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung festgelegten Vergütungselemente folgende Aufgaben:</p>

<p>1.-4. [unverändert]</p> <p>5. Vorbereitung des Vergütungsberichtes sowie der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.</p> <p>²[unverändert]</p>	<p>1.- 4. [unverändert]</p> <p>5. Vorbereitung des Vergütungsberichtes sowie der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.</p> <p>²[unverändert]</p>
<p>Art. 24 – Aufgaben, Befugnisse und Mandatsbeschränkung</p> <p>¹ Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates.</p> <p>² Das Geschäftsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse und die Organisation der Geschäftsleitung.</p> <p>³ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens drei Mandate bei Unternehmungen und fünf Mandate bei nicht gewinnorientierten Rechtseinheiten übernehmen. Davon ausgenommen sind Mandate, welche sie in ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft ausüben. Mandate sowie Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>⁴ Als Mandat gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, zählen als ein Mandat.</p>	<p>Art. 24 – Aufgaben, Befugnisse und Mandatsbeschränkung</p> <p>¹ Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates.</p> <p>² Das <u>Organisations- und Geschäftsreglement</u> umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse und die Organisation der Geschäftsleitung.</p> <p>³ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf <u>nicht mehr als insgesamt fünf weitere Mandate bei Unternehmen wahrnehmen, wovon höchstens eines bei einem börsenkotierten Unternehmen.</u> höchstens drei Mandate bei Unternehmungen und fünf Mandate bei nicht gewinnorientierten Rechtseinheiten übernehmen. Davon ausgenommen sind Mandate, welche sie <u>im Auftrag in ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsleitung</u> der Gesellschaft ausüben. Mandate sowie Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>⁴ Als Mandat gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von <u>Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck</u> Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, zählen als ein Mandat.</p>
<p>Art. 27 – Genehmigung der Vergütung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich gesondert den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die kommende Zeitperiode zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann Teile der Vergütung erst im Nachhinein oder für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p>	<p>Art. 27 – Genehmigung der Vergütung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich gesondert den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die kommende Zeitperiode zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann Teile der Vergütung erst im Nachhinein oder für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>² <u>Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften für</u></p>

<p>² [Text unverändert]</p> <p>³ [Text unverändert]</p>	<p><u>Tätigkeiten bei der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.</u></p> <p>²³ [Text unverändert]</p> <p>²⁴ [Text unverändert]</p>
<p>Art. 28 – Gesamtbetrag der Vergütung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Die Vergütung an die Geschäftsleitung setzt sich aus einem fixen und einem variablen Teil zusammen. Der fixe Teil besteht aus einer bestimmten Geldsumme und einer bestimmten Anzahl an Aktien der Gesellschaft. Der variable Teil wird durch den Vergütungsausschuss festgesetzt. Er orientiert sich am Reinergebnis (vor Steuern) der Gesellschaft, am Ergebnis des Führungsbereichs sowie an der individuellen Leistung. Grundlage der Vergütung ist in der Regel das Geschäftsjahr.</p> <p>⁴ An Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen ausgerichtet werden. Für Mitglieder der Geschäftsleitung gelten die Konditionen des Bankpersonals.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind gemäss dem Reglement für die 2. Säule der Pensionskasse der Berner Kantonalbank AG versichert. Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident sind ebenfalls berechtigt, sich bei der Pensionskasse der Berner Kantonalbank AG versichern zu lassen. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge sind im Rahmen der Gesamtvergütung unbeschränkt zulässig.</p>	<p>Art. 28 – Gesamtbetrag der Vergütung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Die Vergütung an die Geschäftsleitung setzt sich aus einem fixen und einem variablen Teil zusammen. Der fixe Teil besteht aus einer bestimmten Geldsumme und einer bestimmten Anzahl an Aktien der Gesellschaft. Der variable Teil wird durch den Vergütungsausschuss festgesetzt. Er orientiert sich <u>am Reinergebnis (vor Steuern) der Gesellschaft, am Ergebnis des Führungsbereichs sowie an der individuellen Leistung an den strategischen Zielen der Gesellschaft, an Zielen der Risikopolitik sowie an der Erreichung von individuellen Leistungszielen.</u> Grundlage der Vergütung ist in der Regel das Geschäftsjahr.</p> <p>⁴ An Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen ausgerichtet werden. Für Mitglieder der Geschäftsleitung gelten die Konditionen des Bankpersonals.</p> <p>[Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen]</p>
<p>Art. 29 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird für die Dauer der jährlichen Amtsperiode festgelegt.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Die einmalige Vergütung für ein nachvertragliches Konkurrenzverbot darf die fixe Vergütung des vergangenen Geschäftsjahres nicht übersteigen.</p>	<p>Art. 29 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird für die Dauer der jährlichen Amtsperiode festgelegt.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Die einmalige Vergütung für ein nachvertragliches Konkurrenzverbot <u>ist zulässig, wenn diese geschäftsmässig begründet ist und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten drei</u></p>

	<u>Geschäftsjahren im Durchschnitt erhalten hat darf die fixe Vergütung des vergangenen Geschäftsjahres nicht übersteigen.</u>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen: Mit den Änderungen sollen die den zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts widersprechenden Statutenbestimmungen geändert werden. Weiter sollen Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des alten Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden.

Die **Art. 17 und 24** tragen der gesetzlichen Änderung Rechnung, dass nicht nur Mandate im Verwaltungsrat, sondern auch Mandate in der Geschäftsleitung und anderen vergleichbaren Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck eingeschlossen sind. Zudem wird die Anzahl auf insgesamt fünfzehn Mandate (Verwaltungsrat) sowie fünf (Geschäftsleitung) beschränkt.

Mit **Art. 19 Abs. 4** soll dem Verwaltungsrat eine weitergehende Flexibilität eingeräumt werden. Dieser soll ausnahmsweise auch Sitzungen mit elektronischen Mitteln und ohne Sitzungsort zulassen sowie für Entscheide von erhöhter Dringlichkeit Beschlüsse auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 735d OR erlaubt es Konzerngesellschaften nur dann Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden, zu zahlen, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorsehen. **Art. 27** hält dies neu explizit fest.

Die aktualisierte Formulierung in **Art. 28** steht im Einklang mit den internen Vorgaben und dient der Klarstellung und Präzisierung.

Art. 29 wird geändert und an die revidierten Bestimmungen des Obligationenrechts über nachvertragliche Konkurrenzverbote angepasst. Gemäss Art. 735c Ziff. 2 OR darf die Entschädigung aufgrund eines Konkurrenzverbots den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen und nur gezahlt werden, wenn das Konkurrenzverbot geschäftsmässig begründet ist.

Traktandum 5.5: Weitere Änderungen der Statuten

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 32, Art. 34 Abs. 1 und 2 und Art. 35 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

GELTENDER TEXT	REVIDIERTER TEXT¹
<p>Art. 3 – Aktienkapital, Aktien</p> <p>¹ Das Aktienkapital beträgt 186 400 000 Franken, eingeteilt in 9 320 000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von 20 Franken Nennwert.</p> <p>² Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.</p>	<p>Art. 3 – Aktienkapital, Aktien</p> <p>[±] Das Aktienkapital beträgt 186 400 000 Franken, eingeteilt in 9 320 000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von 20 Franken Nennwert.</p> <p>[Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen]</p>

<p>Art. 6 – Angebotspflicht gemäss Börsengesetz</p> <p>Die Angebotspflicht gemäss Art. 32 und 52 Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 6 – Angebotspflicht gemäss Börsengesetz FinfraG</p> <p>Die Angebotspflicht gemäss Art. 32135 und 52163 Bundesgesetz über Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) <u>die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)</u> ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 7 – Aktientitel</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.</p>	<p>Art. 7 – Aktientitel</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.</p>
<p>Art. 32 – Verlust eines Teils des Aktienkapitals</p> <p>Ergibt sich aus der Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.</p>	<p>Art. 32 – Verlust eines Teils des Aktienkapitals</p> <p>Ergibt sich aus der Jahresbilanz <u>letzten Jahresrechnung</u>, dass <u>die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.</u> des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.</p>
<p>Art. 34 – Publikationsorgan</p> <p>¹ Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Art. 696 OR bleibt vorbehalten.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann die gleichen Mitteilungen und Bekanntmachungen in weiteren, von ihm zu bestimmenden Publikationsorganen veröffentlichen.</p>	<p>Art. 34 – Publikationsorgan und Mitteilungen</p> <p>¹ Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Artikel 696 OR bleibt vorbehalten.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann die gleichen Mitteilungen und Bekanntmachungen in weiteren, von ihm zu bestimmenden Publikationsorganen veröffentlichen. <u>Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre können zusätzlich brieflich oder elektronisch an die im</u></p>

	<u>Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse der Aktionärin und des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigte und Zustellungsbevollmächtigten erfolgen oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.</u>
-	<p>Art. 35 – Inkrafttreten</p> <p><u>Die Statuten wurden von der FINMA am 19. Januar 2024 genehmigt.</u></p> <p><u>Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Mai 2024 genehmigt.</u></p> <p><u>Die Statuten ersetzen die bisherigen und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.</u></p>

Erläuterungen:

Art. 3 Abs. 2: Für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt braucht es keine statutarische Ermächtigung mehr. Der bisherige Art. 3 Abs. 2 der Statuten kann daher ersatzlos gestrichen werden. Die BEKB beabsichtigt keine Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien.

Art. 32 wird geändert, um diese an die revidierten Bestimmungen des Obligationenrechts über den Kapitalverlust anzupassen (Art. 725a OR).

Art. 696 OR wurde mit der Aktienrechtsrevision aufgehoben, weshalb der Vorbehalt in **Art. 34 Abs. 1, letzter Satz** ersatzlos gestrichen wird.

Die neue Formulierung in **Art. 34 Abs. 2** bietet mehr Flexibilität und wurde angepasst, um von den mit der Aktienrechtsrevision eingeführten Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können.

Die weiteren Änderungen sind rein redaktioneller Natur.